

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__ gegen den Bescheid des Präsidenten des Oö. Landtages vom 18. November 2025, GZ: L-2024-243360/54-St, betreffend Abweisung von Informationsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz

zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Bescheides die Datumsangabe 17. Oktober 2025 sowie der davorstehende Beistrich entfallen.
- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Informationsbegehren vom 4. September 2025 und 25. Oktober 2025 richtete der Bf eine Vielzahl von Fragen an den Oö. Landtag und den Präsidenten des Oö. Landtages (im Folgenden: belangte Behörde). Während sich die Fragen vom 4. September 2025 grob zusammengefasst auf

- den Informationsfluss vom Oö. Landtag an den Tiroler Landtag,
- eine angebliche Verbreitung von Unwahrheiten über den Bf,
- einen vom Bf als „FAKE-News-Artikel“ bezeichneten Bericht in der Bauernzeitung und
- eine „*Zeichnungsverordnung für den OÖ Landtag*“ bzw. einen „*Fertigungserlass für den OÖ Landtag*“

beziehen, betreffen die Fragen vom 25. Oktober 2025 den Voranschlag 2026 für den Oö. Landtag und die Aufwendungen für das Präsidium und die Oö. Landtagsdirektion für die Jahre 2022 bis 2024.

I.2. Mit E-Mail vom 17. Oktober 2025 beantragte der Bf die Erlassung eines Bescheides bezüglich seines Informationsbegehrens vom 4. September 2025. Hinsichtlich des Informationsbegehrens vom 25. Oktober 2025 ersuchte er die belangte Behörde schon unmittelbar in diesem, die Angelegenheit nach Eintritt der Säumnis unverzüglich dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzulegen.

I.3. Mit Bescheid vom 18. November 2025, GZ: L-2024-243360/54-St, der dem Bf am 24. November 2025 zugestellt wurde, sprach die belangte Behörde über die Anträge des Bf gemäß §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, wie folgt ab: *„[Die belangte Behörde] weist die Anträge [des Bf] vom 4. September 2025, 17. Oktober 2025 und vom 25. Oktober 2025 auf Erteilung einer Auskunft [von der belangten Behörde] über jene Informationen, die nicht im vorliegenden Bescheid erteilt werden, als unbegründet ab.“* Begründend führte sie im Wesentlichen aus, dass es sich bei dem (nicht aufgezeichneten) Wissensstand der belangten Behörde um keine Informationen gemäß § 2 Abs. 1 IFG handle. Aufzeichnungen zu einem Mailverkehr zwischen dem Oö. Landtag und dem Tiroler Landtag betreffend die Person des Bf seien im elektronischen Aktenverwaltungssystem der belangten Behörde ebenso wenig vorhanden wie Aufzeichnungen zu den vom Bf unterstellten Säumnishandlungen verschiedener Organe bzw. Organwalter/innen (vgl. Fragen 1, 4 und 9). Ob Aufzeichnungen zu einer dritten Person vorlägen, werde von der belangten Behörde aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht beauskunftet (vgl. Frage 2). Darüber hinaus fielen subjektive Bewertungen bzw. Beurteilungen nicht unter das Recht auf Informationserteilung (vgl. Fragen 5 bis 8). Hinsichtlich Frage 10

verwies die belangte Behörde auf § 62 Abs. 1 Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 – Oö. LGO 2009, LGBl. Nr. 70/2009 idF. LGBl. Nr. 64/2025. Die Fragen zu den vom Bf erwähnten Unterlagen „*B___Mailverlauf_in_der_DSGVO_Abfrage.pdf*“ (vgl. Frage 1 [zweiter Absatz] vom 04.09.2025) und „*FAKE-News-Zeitungsartikel*“ (vgl. Frage 3 vom 04.09.2025) wurden durch die Information im gegenständlichen Bescheid beantwortet, sie seien am 1. September 2025 bzw. am 4. April 2025 (erstmalig) an die belangte Behörde übermittelt und von dieser zum Akt genommen worden. Ebenso erteilte die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid Antworten auf die Fragen des Informationsbegehrens vom 25. Oktober 2025 und gab diesem damit statt.

Abschließend hielt die belangte Behörde fest, der gegenständliche Bescheid sei von ihr als Behörde der Parlamentsverwaltung erlassen worden. Den Oö. Landtag treffe als Organ der Legislative keine Informationspflicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 17. Dezember 2025 fristgerecht Beschwerde. Er gab bekannt, dass er sich *„als Opfer, Geschädigter und Privatbeteiligter den allfälligen Verfahren anschließe“* und beantragte die *„Prüfung auf einen allfälligen Anfangsverdacht im Lichte des § 78 StPO“*. Außerdem betonte er, es könnte sich allenfalls *„die Möglichkeit für eine Prüfung in puncto Verdunkelungsgefahr und Tatwiederholungsgefahr“* in Bezug auf bestimmte Personen ergeben, sodass eventuell eine Untersuchungshaft anzuregen bzw. zu beantragen wäre. Weiters brachte er – neben umfangreichen, im Beschwerdeverfahren nicht relevanten Ausführungen – kurz zusammengefasst vor, der Bescheid sei wegen offensichtlicher Verkennung der Rechtslage als rechtswidrig aufzuheben und es sei festzustellen, dass die begehrten Informationen zu Unrecht verweigert worden seien.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 18. Dezember 2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

I.6. Mit E-Mail vom 22. Dezember 2025 an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hob der Bf hervor, dass es sich bei der gegenständlichen Angelegenheit um eine solche der Landesverwaltung und nicht der Legistik handle, wobei er hiezu auf eine als Video angefügte Diskussionsveranstaltung verwies und beantragte, die Diskussionsteilnehmer als Zeugen zu vernehmen. Seiner Anfrage dürfe weiters nicht von vornherein Missbräuchlichkeit unterstellt werden. Er beantragte darüber hinaus, das vollständige Video – von dem er offenbar nur einen Ausschnitt übermittelt hatte – und einen Strafakt des Bezirksgerichts Innsbruck beizuschaffen.

I.7. Auf telefonische Nachfrage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich am 14. Jänner 2026 gab die Oö. Landtagsdirektion bzw. die Direktion Verfassungsdienst des Amtes der Oö. Landesregierung bekannt, dass

- im elektronischen Aktenverwaltungssystem weder Aufzeichnungen zu einem E-Mail-Verkehr, noch zu einem Schriftverkehr zwischen dem Oö. Landtag und dem Tiroler Landtag zur Person des Antragstellers vorhanden seien
- der vom Bf vorgelegte Mailverlauf „B___Mailverlauf_in_der_DSGVO_Abfrage.pdf“ seit 1. September 2025 als Aufzeichnung im Bereich der Direktion Verfassungsdienst vorhanden sei
- der vom Bf erwähnte „FAKE-News-Artikel“ in der Bauernzeitung seit 4. April 2025 als schriftliche Aufzeichnung bei der Direktion Verfassungsdienst vorhanden sei
- keine Aufzeichnungen zu der vom Bf gestellten Frage vorhanden seien, „wann (Datum) ... Sie allenfalls ... GEGEN FAKE-News ... vorgegangen sind“
- weder eine Verordnung mit der Bezeichnung „Zeichnungsverordnung“ noch ein Erlass mit der Bezeichnung „Fertigungserlass“ für den Oö. Landtag existierten.

I.8. Mit Schreiben vom 20. Jänner 2026 ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die belangte Behörde um ergänzende Mitteilung, ob zwischen dem Oö. Landtag und dem Tiroler Landtag ein Schrift- oder E-Mail-Verkehr zur Person des Bf betreffend den Zeitraum vom Jahr 2020 bis 4. September 2025 existiere.

I.9. Mit Antwortschreiben vom 22. Jänner 2026 gab die belangte Behörde bekannt, dass aufgrund des gerichtlichen Auskunftersuchens eine entsprechende Suche im elektronischen Aktenverwaltungssystem und in den E-Mail-Postfächern durchgeführt worden sei und *„zwischen dem Oö. Landtag und dem Tiroler Landtag kein Schrift- oder E-Mail-Verkehr betreffend die Person des Beschwerdeführers, beginnend im Jahr 2020 bis zum 4. September 2025“* existiere.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

II.1.1. Mit Informationsbegehren vom 4. September 2025 beehrte der Bf vom Oö. Landtag und der belangten Behörde folgende Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz:

„1.) Nach dem IFG begehre ich Information und die vollständige Übersendung des Schrift- bzw. Mailverkehrs und des Informationsflusses, jedweder Art, zwischen dem OÖ Landtag und dem Tiroler Landtag – in beide Richtungen – zu meiner Person und zu den

Sachverhalten, die mit meiner Person in Zusammenhang stehen, für das Zeitfenster 2020 bis tagesaktuell

und seit wann (Datum) Ihnen der Anhang, B____Mailverlauf_in_der_DSGVO_Abfrage.pdf, bekannt ist und die Tatsache, dass [R. F.] UNWAHRHEITEN über mich verbreitet hat und

ob Sie FÜR die Verbreitung von UNWAHRHEITEN über mich sind

und wann (Datum), jeweils, Sie allenfalls, ohne es zu unterstellen, die UNWAHRHEIT über mich verbreitet haben

2.) Nach dem IFG begehre ich Information, ob Ihnen [...] Hinweise vorliegen, konkret seit wann (Datum) dass

[R. F.] unfähig ist, zwischen [i]hrer Einbildung (Laut Auskunft vom oberösterreichischen Landtag wurde ihm dort sein ‚erschlichener Status als Medienvertreter‘ schon vor einiger Zeit wieder entzogen.) und der Realität (Der OÖ Landtag [...] hat niemals die TATSACHENWIDRIGE Mitteilung an den Tiroler Landtag übersendet, dass [der Bf] seinen Status als Medienvertreter beim OÖ Landtag erschlichen hat oder dass [dem Bf] sein Status als Medienvertreter beim OÖ Landtag entzogen worden ist.) zu unterscheiden, [...] samt bestätigender Information und Feststellung, [...] dass [der Bf] nach wie vor, durchgehend, seinen Status als Medienvertreter beim OÖ Landtag hat.

3.) Seit wann (Datum) Ihnen der beiliegende FAKE-News-Artikel in [der] Bauernzeitung bekannt ist, u. a. FAKE_NEWS_Bauernzeitung.jpg?

4.) Seit wann (Datum) Ihnen bekannt ist, dass [W. S.] NICHTS gegen den beiliegenden FAKE-News-Artikel in [der] Bauernzeitung unternommen hat [...]?

5.) Seit wann (Datum) Ihnen bekannt ist, dass der FAKE-News-Artikel in [der] Bauernzeitung, FREI ERFUNDEN ist und die Darstellung Art. 10 EMRK, Art. 13 StGG, ... widerspricht?

6.) Sind Sie [...] jeweils FÜR die Verbreitung von FAKE-News in der Bauernzeitung mit Hinweis darauf, dass die zugrunde liegenden Feststellung[en] vom Verfassungsdienst sind und das Land OÖ und der Verfassungsdienst NIX dagegen – z. B. Widerruf, Unterlassung, ... – unternimmt, sowie wann (Datum) [...] Sie allenfalls, ohne es zu unterstellen, die FAKE-News verbreitet haben?

7.) Sind Sie [...] jeweils DAFÜR, dass das Land OÖ und der Verfassungsdienst gegen OFFENSICHTLICHE FAKE-News-Artikel in [der] Bauernzeitung vorgehen müssen und der Landtag diesbezüglich seine Kontrollfunktion wahrnimmt sowie

wann (Datum) [...] Sie allenfalls, ohne es zu unterstellen, GEGEN FAKE-News, u. a. verbreitet in der Bauernzeitung vorgegangen sind?

8.) Seit wann (Datum) ist Ihnen bekannt, dass die [vom Bf im gegenständlichen Informationsbegehren näher dargelegten] Inhalte im FAKE-News-Artikel in [der] Bauernzeitung zum Sachverhalt FREI erfunden sind [...]

9.) Seit wann (Datum) Ihnen bekannt ist, dass bisher [mehrere vom Bf im gegenständlichen Informationsbegehren näher bezeichnete Personen bzw. Körperschaften] NICHTS, im Sinne eines Widerrufs und Richtigstellung, GEGEN den FAKE-News-Artikel in [der] Bauernzeitung unternommen haben

und welche Möglichkeiten Sie [...] haben, etwas, im Sinne eines Widerrufs und Richtigstellung, GEGEN den FAKE-News-Artikel in [der] Bauernzeitung vorzugehen und zwar unmittelbar durch sie und mittelbar u. a. z. B. durch [im gegenständlichen Informationsbegehren näher angeführte Maßnahmen].

10.) Information und Übersendung der Zeichnungsverordnung für den OÖ Landtag und des Fertigungserlasses für den OÖ Landtag.“

II.1.2. Mit E-Mail vom 17. Oktober 2025 beantragte der Bf die Erlassung eines Bescheides betreffend sein Informationsbegehren vom 4. September 2025.

II.1.3. Mit Informationsbegehren vom 25. Oktober 2025 begehrte der Bf die Information, „wo (Link) der Voranschlag 2026 für den Landtag OÖ veröffentlicht ist bzw. wird“ sowie Informationen „zu den Aufwendungen für das Präsidium und die Landtagsdirektion des Landtag[es] OÖ für die Jahre 2022 bis 2024, detailliert geschlüsselt nach Kalenderjahr und nach jeweilige[m] Ausgabegrund der Steuern der Österreichischen Steuerzahlerinnen und der Österreichischen Steuerzahler.“ Gleichzeitig ersuchte er, dass die Sache nach Eintritt der Säumnis unverzüglich dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt werde.

II.1.4. Die belangte Behörde verfügt nicht über

- einen Schrift- oder E-Mail-Verkehr betreffend die Person des Bf, beginnend im Jahr 2020 bis 4. September 2025 (vgl. Frage 1 [erster Absatz] vom 04.09.2025);
- Aufzeichnungen zu der Frage, „wann (Datum) [...] Sie allenfalls [...] GEGEN FAKE-News [...] vorgegangen sind“ (vgl. Frage 7 [zweiter Teil] vom 04.09.2025);
- Aufzeichnungen zu den vom Bf unterstellten Säumnisfolgen näher bezeichneter Organe bzw. Organwalter/innen (vgl. Frage 9 [erster Teil] vom 04.09.2025)
- eine Verordnung mit der Bezeichnung „Zeichnungsverordnung für den OÖ Landtag“ oder einen Erlass mit der Bezeichnung „Fertigungserlass für den OÖ Landtag“ (vgl. Frage 10 vom 04.09.2025).

II.1.5. Auf die Fragen, seit wann der belangten Behörde der Mailverlauf „B___Mailverlauf_in_der_DSGVO_Abfrage.pdf“ (vgl. Frage 1 [zweiter Absatz] vom

04. September 2025) und der vom Bf als „FAKE-News-Artikel“ bezeichnete Bericht in der Bauernzeitung (vgl. Frage 3 des Bf vom 04. September 2025) bekannt seien, wurden im angefochtenen Bescheid ebenso Antworten gegeben wie auf die Fragen im Informationsbegehren vom 25. Oktober 2025.

II.2. Beweiswürdigung:

II.2.1. Der unter Punkt II.1.1. bis II.1.3. festgestellte Sachverhalt ist unstrittig und ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt.

Der unter Punkt II.1.4. festgestellte Sachverhalt stützt sich auf den Aktenvermerk des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 14. Jänner 2026, auf das Schreiben der belangten Behörde vom 22. Jänner 2026 und bezüglich Frage 9 auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid. Für das erkennende Gericht besteht kein Anlass, an den glaubwürdigen und schlüssigen Angaben der belangten Behörde zu zweifeln, wonach die unter Punkt II.1.4. genannten Dokumente bzw. Aufzeichnungen nicht vorhanden sind. Anhaltspunkte dafür, dass die belangte Behörde falsche Angaben gemacht haben könnte, liegen nicht vor. Die Annahme, die belangte Behörde habe Falschaussagen getätigt, ist aus Sicht des erkennenden Gerichts daher nicht gerechtfertigt. Dieses ist vielmehr von der Richtigkeit der Angaben der belangten Behörde überzeugt.

Die Feststellungen unter Punkt II.1.5. gründen auf dem angefochtenen Bescheid.

II.2.2. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstanden. Informationsbegehren stellen weder ein ziviles Recht noch eine strafrechtliche Anklage im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK dar (vgl. zur vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen etwa VwGH 16.12.2025, Ra 2024/07/0205).

Die Ladung der vom Bf im Beschwerdeschriftsatz und im Schreiben vom 22. Dezember 2025 beantragten Zeugen war ebenso wenig erforderlich wie die Durchführung des beantragten Lokalaugenscheins oder die Beischaffung zusätzlicher Unterlagen, da sich die im gegenständlichen Verfahren zu klärenden sachverhaltsbezogenen Fragen durch eine Korrespondenz bzw. ein Telefonat mit der Oö. Landtagsdirektion beantworten ließen. Soweit Beweismittel zur Klärung von Rechtsfragen beantragt wurden – etwa die im Schreiben vom 22. Dezember 2025 begehrte Einvernahme von Universitätsprofessoren und anderen Juristen zum Thema der Abgrenzung von Legistik und Verwaltung – ist

festzuhalten, dass damit kein Beitrag zu einer Sachverhaltsklärung geleistet würde. Den Beweisanträgen des Bf wird daher nicht stattgegeben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Artikel 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF. BGBl. I Nr. 5/2024, lautet:

„Artikel 22a. (1) Die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organe, die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichte, der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof haben Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit und solange diese nicht gemäß Abs. 2 geheim zu halten sind. Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern sind nicht zur Veröffentlichung verpflichtet; sie können solche Informationen nach Maßgabe dieser Bestimmung veröffentlichen.

(2) Jedermann hat gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die sonstigen Selbstverwaltungskörper (Art. 120a) sind in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig.“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024 idF. BGBl. I Nr. 52/2025, lauten:

„1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich

1. der Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. der Organe der gesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörper,
3. der Organe sonstiger juristischer und natürlicher Personen, soweit diese mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind,
4. der Organe der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie

5. der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Unternehmungen, sofern im Fall der Beteiligung des Bundes, des Landes oder der Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern an der Unternehmung eine Beteiligung von mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals besteht oder der Bund, das Land oder die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen die Unternehmung tatsächlich beherrscht oder es sich um eine Unternehmung jeder weiteren Stufe, bei der die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen, handelt.

§ 2. (1) Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.

[...]

§ 3. (1) [...]

(2) Zuständig zur Gewährung des Zugangs zu Informationen ist jenes informationspflichtige Organ, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich diese Information gehört.

(3) Die Information nach diesem Bundesgesetz ist soweit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und der sonstigen Selbstverwaltungskörper zu besorgen, als diese in Angelegenheiten ergeht, die von diesen im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind.

[...]

§ 7. (1) Der Zugang zu Informationen kann schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden.

(2) Die Information ist möglichst präzise zu bezeichnen. Dem Antragsteller kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Antrages aufgetragen werden, wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht.

(3) Langt bei einem Organ ein Antrag ein, zu dessen Behandlung es nicht zuständig ist, hat es den Antrag ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Antragsteller an diese zu weisen.

(4) Das Verfahren über einen Antrag auf Information ist ein behördliches Verfahren gemäß Artikel I Abs. 2 Z 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008.

[...]

§ 9. (1) Die Information ist nach Möglichkeit in der begehrten, ansonsten in tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen; jedenfalls ist eine Information im Gegenstand zu

erteilen. Die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen ist zulässig.

(2) Besteht das Recht auf Information im Hinblick auf die beantragte Information nur zum Teil (§ 6 Abs. 2), ist die Information insoweit zu erteilen, sofern dies möglich und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

(3) Der Zugang zur Information ist nicht zu gewähren, wenn der Antrag auf Information offenbar missbräuchlich erfolgt oder wenn bzw. soweit die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.

[...]

§ 11. (1) Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.

(2) Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, wie auch im Fall der Erhebung einer Säumnisbeschwerde, hat das Verwaltungsgericht binnen zwei Monaten zu entscheiden. [...]

(3) Im Fall der rechtswidrigen Nichtgewährung des Zugangs zu Informationen hat das Verwaltungsgericht auszusprechen, dass und in welchem Umfang Zugang zu gewähren ist.“

III.3. Vorweg ist festzuhalten, dass „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfumfangs – jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. VwGH 29.10.2025, Ra 2024/08/0071). Bei der Beurteilung des Umfangs der Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichts kommt es darauf an, worüber die Behörde mit dem angefochtenen Bescheid abgesprochen hat (vgl. etwa VwGH 29.09.2025, Ro 2023/04/0045; 25.06.2024, Ra 2022/04/0167).

Spricht eine Behörde über ein Informationsbegehren ab, ist Sache des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht allein die Frage, ob die mit dem Informationsbegehren befasste belangte Behörde die Information zu Recht oder zu Unrecht verweigert hat. Das Informationsbegehren kann im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht daher nicht mehr geändert bzw. erweitert werden; allfällige Änderungen sind vom Verwaltungsgericht – bei sonstiger Überschreitung der Sache des Beschwerdeverfahrens – nicht zu berücksichtigen (vgl. VwGH 02.02.2023, Ro 2023/13/0001; 28.06.2021, Ro 2021/11/0005).

Mit gegenständlich angefochtenem Bescheid vom 18. November 2025, GZ: L-2024-243360/54-St, hat die belangte Behörde über die Informationsbegehren des Bf vom 4. September 2025 und vom 25. Oktober 2025 abgesprochen und diese – soweit die begehrten Informationen im erwähnten Bescheid nicht erteilt wurden –

als unbegründet abgewiesen. Damit ist die Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht klar abgesteckt. Zu beurteilen war ausschließlich, ob die Informationserteilung zu Recht unterblieb. Eine Antragsausdehnung – etwa durch die Stellung weiterer Informationsbegehren – ist nicht zulässig. Festzuhalten ist an dieser Stelle außerdem, dass das Informationsfreiheitsgesetz keine Feststellungsbegehren vorsieht. Auf die ergänzenden Fragen bzw. (Feststellungs-)Anträge, deren Beantwortung bzw. Erledigung der Bf in seinem Beschwerdeschriftsatz forderte, war daher nicht weiter einzugehen.

Zu dem im Informationsbegehren vom 4. September 2025 geäußerten Ersuchen um Prüfung, ob der Verdacht eines Straftatbestands vorliege (vgl. Frage 8) bzw. zum in der Beschwerde gestellten *„Antrag auf Prüfung auf einen allfälligen Anfangsverdacht im Lichte des § 78 StPO auf einen allfälligen Straftatbestand“* ist festzuhalten, dass gemäß § 78 StPO jede Behörde oder öffentliche Dienststelle zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, wenn ihr der Verdacht einer Straftat bekannt wird, der ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft. Verfahrensparteien haben diesbezüglich kein Antragsrecht und daher insbesondere auch keinen Anspruch, eine entsprechende schriftliche Erledigung oder Stellungnahme der jeweiligen Behörde oder öffentlichen Dienststelle zu erhalten. Die erwähnten Anträge des Bf gingen daher ins Leere. Ebenso wenig zielführend waren die Bekanntgabe eines Privatbeteiligtenanschlusses durch den Bf bzw. dessen Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft über bestimmte Personen im Beschwerdeschriftsatz. Derartige Begehren könnten allenfalls in strafgerichtlichen, nicht aber in verwaltungsgerichtlichen Verfahren wie dem gegenständlichen von Relevanz sein.

III.4. Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz:

Gemäß § 2 Abs. 1 IFG ist unter Information jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende (materielle) Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines informationspflichtigen Organs zu verstehen. Bloßes (nicht verfahrensgegenständliches) Wissen reicht für das Vorliegen einer Information im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes nicht aus. In welcher (materiellen) Form die Information vorhanden und verfügbar ist, spielt hingegen keine Rolle. Allerdings kann nur eine Wissenserklärung und damit nur gesichertes Wissen Gegenstand einer Information sein. Außerdem sind Gegenstand der Informationsverpflichtung nur Informationen, die der Behörde – aus dem Akteninhalt – bekannt sind und nicht erst zum Zweck der Erfüllung der Informationspflicht beschafft werden müssen (vgl. zur vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 15.09.2006, 2004/04/0018 m. w. N.). Die jeweils angerufene Stelle ist keinesfalls zu umfangreichen Ausarbeitungen oder zur Erstellung von (Rechts-)Gutachten verpflichtet (vgl. zur vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 20.05.2015, 2013/04/0139).

Wie schon nach den Auskunftspflichtgesetzen besteht auch nach dem Informationsfreiheitsgesetz zwar eine Pflicht zur Information über die Tätigkeit der Behörden, nicht aber eine Verpflichtung zur Begründung oder Rechtfertigung behördlichen Handelns oder Unterlassens. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber den Organen der Vollziehung – neben der ohnehin bestehenden politischen Verantwortung gegenüber den jeweiligen gesetzgebenden Körperschaften – im Wege der Auskunfts- bzw. Informationspflicht auch eine Verpflichtung überbinden wollte, ihre Handlungen und Unterlassungen auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu begründen und damit letztlich zu rechtfertigen (vgl. zur vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 30.06.1994, 94/06/0094). Das gilt sowohl gegenüber Informationswerbern, die Partei in einem Verwaltungsverfahren waren als auch gegenüber Dritten (vgl. zur vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 23.10.2013, 2013/03/0109). Informationsbegehren, die auf Bekanntgabe der Absichten oder Motive behördlichen Handelns oder Unterlassens gerichtet sind, fallen insofern nicht in den Schutzbereich des Informationsfreiheitsgesetzes (vgl. zur vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 22.04.2002, 2002/10/0034; 27.02.2013, 2009/17/0232; 23.10.2013, 2013/03/0109). Das legt auch der Wortlaut der Bestimmung des § 2 Abs. 1 IFG nahe, wonach es sich bei Informationen im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes um „*amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung[en]*“ handelt. Bloße Aufzeichnungen über Beweggründe behördlichen Handelns sind von der zitierten Definition schon deshalb nicht umfasst, weil sie in der Regel nicht der (unmittelbaren) Erfüllung amtlicher Zwecke zu dienen vermögen.

III.4.1. In Anbetracht der obigen Ausführungen ist der belangten Behörde zuzustimmen, dass ihr bloßes Wissen mangels sächlicher Verkörperung keine Aufzeichnung gemäß § 2 Abs. 1 IFG und damit keine Information im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes darstellt. Persönliche Wahrnehmungen von Mitarbeitern einer informationspflichtigen Stelle, die nicht auf irgendeine Weise festgehalten wurden, können nicht Gegenstand eines Informationsbegehrens sein. Soweit sich der Antrag des Bf im Informationsbegehren vom 4. September 2025 darauf bezieht, die gewünschten Informationen nach dem „*jeweiligen Wissensstand*“ zu erteilen, konnte ihm schon deshalb kein Erfolg beschieden sein. Es war allerdings zu prüfen, ob Aufzeichnungen zu den gewünschten Informationen vorlagen und bejahendenfalls, ob diese zu erteilen waren:

III.4.2. Nichtvorhandensein von Aufzeichnungen bzw. Dokumenten zu den Fragen 1 (erster Absatz), 7 (letzter Abschnitt), 9 (erster Teil) und 10 des Informationsbegehrens vom 4. September 2025:

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die belangte Behörde nicht über folgende Aufzeichnungen bzw. Dokumente verfügt:

- E-Mail- bzw. Schriftverkehr zwischen dem Oö. Landtag und dem Tiroler Landtag zur Person des Bf im Zeitraum von 2020 bis 4. September 2025 (vgl. Frage 1 [erster Absatz])
- Aufzeichnungen zu der Frage, „*wann (Datum) [...] Sie allenfalls [...] GEGEN FAKE-News [...] vorgegangen sind*“ (vgl. Frage 7 [letzter Abschnitt])
- Aufzeichnungen zu den vom Bf unterstellten Säumnishandlungen bestimmter Organe bzw. Organwalter (vgl. Frage 9 [erster Teil])
- Verordnung mit der Bezeichnung „*Zeichnungsverordnung für den OÖ Landtag*“ bzw. Erlass mit der Bezeichnung „*Fertigungserlass für den OÖ Landtag*“ (vgl. Frage 10).

Zu diesen Fragen liegen somit keine Informationen in materieller Form im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG vor. Die belangte Behörde gab dem Informationsbegehren des Bf insoweit zu Recht keine Folge.

Davon abgesehen strebte der Bf mit seinem im ersten Teil von Frage 1 des Informationsbegehrens vom 4. September 2025 geäußerten Begehren nicht die Beantwortung einzelner konkreter Fragen an, sondern die *„Information und die vollständige Übersendung des Schrift- bzw. Mailverkehrs und des Informationsflusses, jedweder Art, zwischen dem OÖ Landtag und dem Tiroler Landtag – in beide Richtungen – zu meiner Person und zu den Sachverhalten, die mit meiner Person in Zusammenhang stehen, für das Zeitfenster 2020 bis tagesaktuell“*. Zwar verpflichtet das Informationsfreiheitsgesetz grundsätzlich zur Erteilung von Wissenserklärungen; es ist aber davon auszugehen, dass die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu den Auskunftspflichtgesetzen, wonach die Behörde nicht zur Zurverfügungstellung von Detailinformationen verpflichtet ist, wie sie etwa aus einer Akteneinsicht zu gewinnen wären, auch auf nach dem Informationsfreiheitsgesetz eingebrachte Informationsbegehren wie das vorliegende anzuwenden ist (vgl. dazu etwa VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141; 27.02.1991, 90/01/0143). Schrift- bzw. Mailkorrespondenzen oder Akten stellen nach der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts für sich genommen keine Aufzeichnungen und damit keine Informationen im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG dar, sondern bestehen lediglich aus solchen. Daher können nur diese einzelnen, im Schrift- bzw. Mailverkehr oder im Akt enthaltenen Aufzeichnungen Informationen im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes sein – nicht aber ein Schrift- oder Mailverkehr bzw. ein Akt an sich (vgl. dazu auch *Miernicki*, IFG – Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 2 K2). Vom Vorliegen eines tauglichen Informationsbegehrens nach dem Informationsfreiheitsgesetz ist insofern nur auszugehen, wenn präzise Fragen gestellt werden, die einer konkreten Beantwortung zugänglich sind und nicht die Wiedergabe eines gesamten Akteninhalts oder eines nicht ausreichend abgegrenzten behördlichen Mail- und/oder Schriftverkehrs erfordern. So verlangt auch die Bestimmung des § 7 Abs. 2 IFG eine möglichst präzise Bezeichnung der gewünschten Information. Das in Rede stehende weitreichende Informationsbegehren des Bf ist aus Sicht des

erkennenden Gerichts deshalb nicht vom Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes gedeckt.

III.4.3. Mangelnde Objektivität der Fragen 2, 4 bis 6 und 8 des Informationsbegehrens vom 4. September 2025

Frage 2 des Informationsbegehrens vom 4. September 2025 lautet auszugsweise wie folgt: *„Nach dem IFG begehre ich Information, ob Ihnen [...] Hinweise vorliegen, konkret seit wann (Datum) dass [R. F.] unfähig ist, zwischen Ihrer Einbildung [...] und der Realität [...] zu unterscheiden.“* Diese Frage bezieht sich ebenfalls auf keine (objektive) Wissenserklärung bzw. (materielle) Aufzeichnung der belangten Behörde im Sinn des Informationsfreiheitsgesetzes, sondern beinhaltet subjektive Wertungen bzw. Unterstellungen. Inwiefern derartige Aufzeichnungen – im Falle ihres Vorhandenseins – amtlichen Zwecken im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG zu dienen könnten, ist dem erkennenden Gericht nicht ersichtlich. Wie bereits ausgeführt, unterliegen aber nur amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen der Informationspflicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Die belangte Behörde ließ diese Frage daher zu Recht unbeantwortet.

Ähnliches gilt für die subjektiv gefärbten Fragen des Bf zum – von ihm so bezeichneten – *„FAKE-News-Artikel“* in der Bauernzeitung (Fragen 4 bis 6 und 8 vom 04. September 2025) sowie die im zweiten und die im letzten Absatz von Frage 1 enthaltenen Fragestellungen *„seit wann [...] die Tatsache [bekannt ist], dass [R. F.] UNWAHRHEITEN über mich verbreitet hat“* bzw. *„wann (Datum) [...] Sie allenfalls [...] die UNWAHRHEIT über mich verbreitet haben“*.

Diesbezüglich ist der Rechtsansicht der belangten Behörde zuzustimmen, dass diese Fragen offenbar nicht auf vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG abzielen, sondern auf den Wissensstand der belangten Behörde. Sie waren einer Beantwortung im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes deshalb ebenfalls nicht zugänglich.

Teile von Frage 6 des Informationsbegehrens vom 4. September 2025 (*„Sind Sie [...] FÜR die Verbreitung von FAKE-News in der Bauernzeitung [...] und [dafür, dass] das Land OÖ und der Verfassungsdienst NIX dagegen [...] unternimmt“*) und von Frage 7 (*„Sind Sie [...] DAFÜR, dass das Land OÖ und der Verfassungsdienst gegen OFFENSICHTLICHE FAKE-News-Artikel in [der] Bauernzeitung vorgehen müssen und der Landtag diesbezüglich seine Kontrollfunktion wahrnimmt“*) sind darüber hinaus auf eine Offenlegung von Meinungen bzw. von Motiven behördlichen Handelns bzw. Unterlassens gerichtet. Dasselbe gilt für die Frage des Bf im dritten Absatz von Frage 1, *„ob Sie FÜR die Verbreitung von UNWAHRHEITEN über mich sind“*.

Wie unter Punkt III.4. allgemein ausgeführt, sind Fragen nach bloßen Meinungen und subjektiven Anschauungen ebenso wenig vom Schutzbereich des

Informationsfreiheitsgesetzes umfasst wie Fragen, die auf die Erlangung von Rechtfertigungen oder auf die Ergründung von Absichten oder Motiven behördlichen Handelns oder Unterlassens gerichtet sind. Es bestünde in Bezug auf die in Rede stehenden Fragen daher selbst dann keine Informationspflicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz, wenn Aufzeichnungen zu entsprechenden Meinungen oder Beweggründen behördlichen Handelns vorhanden wären.

Soweit der Bf in seinen Fragen Zweifel an der fach- und rechtskonformen Handlungsweise der Behörde anklingen lässt und diese zu bestimmten Handlungen anzuleiten versucht (vgl. etwa Frage 9), ist darauf hinzuweisen, dass das Informationsfreiheitsgesetz kein Mittel ist, um Unbehagen an behördlichen Vorgehensweisen zu artikulieren, Behörden anzuleiten oder zu belehren (vgl. zur vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 28.06.2006, 2002/13/0133; 13.09.2016, Ra 2015/03/0038; 08.04.2019, Ra 2018/03/0124).

III.4.4. Rechtliche Natur des zweiten Teils von Frage 9

Mit dem zweiten Teil von Frage 9, welche Möglichkeiten es gäbe, gegen den „FAKE-News-Artikel“ in der Bauernzeitung vorzugehen, wirft der Bf eine Frage rechtlicher Natur auf. Er bezieht sich damit ebenfalls nicht auf eine Information im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG, sondern auf Rechtsnormen bzw. Rechtswissen. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche österreichischen Gesetzestexte im Rechtsinformationssystem des Bundes frei zugänglich sind. Der Bf hat daher die Möglichkeit, sich das von ihm begehrte Wissen selbst anzueignen (siehe <https://www.ris.bka.gv.at>; zur Möglichkeit der Verweisung auf bereits veröffentlichte Informationen vgl. § 9 Abs. 1 IFG).

Darüber hinaus könnte die rechtliche Beurteilung eines Sachverhalts nur vom Informationsbegriff des § 2 Abs. 1 IFG umfasst sein, wenn sie bereits als Aufzeichnung bestünde, da sie ansonsten nicht vorhanden und verfügbar ist (vgl. *Miernicki*, IFG – Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 2 K17). Das ist im gegenständlichen Fall nicht der Fall. Abgesehen davon wären unter dem Deckmantel des Informationsfreiheitsgesetzes erteilte behördliche Rechtsbewertungen potenziell geeignet, der rechtlichen Beurteilung durch die im jeweiligen Einzelfall zuständigen Behörden oder Gerichte – in etwaigen einschlägigen straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren – vorzugreifen, was bedenklich erscheint. Eine Verpflichtung zur Informationserteilung nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestand bezüglich der in Rede stehenden Frage aus Sicht des erkennenden Gerichts aus diesen Gründen nicht. Die belangte Behörde ließ sie folglich zu Recht unbeantwortet.

III.4.5. Betreffend die Fragen, seit wann der belangten Behörde der Mailverlauf „B___Mailverlauf_in_der_DSGVO_Abfrage.pdf“ (vgl. Frage 1 [zweiter Absatz] vom 04.09.2025) und der vom Bf als „FAKE-News-Artikel“ bezeichnete Zeitungsartikel

(vgl. Frage 3 vom 04. September 2025) bekannt sind, ist einmal mehr zu betonen, dass es nach dem Informationsfreiheitsgesetz nicht auf bloßes (Gedächtnis-)Wissen ankommt, sondern auf das Vorhandensein von Aufzeichnungen. In diesem Sinn ist die Mitteilung im angefochtenen Bescheid, dass der E-Mailverlauf am 1. September 2025 und der Zeitungsartikel am 4. April 2025 – als Aufzeichnungen – in den Bereich der belangten Behörde gelangten, als ausreichend anzusehen.

Mit gegenständlichem Bescheid wurden außerdem die Fragestellungen im Informationsbegehren vom 25. Oktober 2025 vollständig beantwortet, weshalb der Bf auch diesbezüglich in keinem subjektiven Recht verletzt sein kann.

III.5. Der belangten Behörde ist schließlich beizupflichten, dass das Informationsbegehren ins Leere geht, soweit es sich unmittelbar an den Oö. Landtag – und damit an ein Organ der Legislative – richtet. Die Verfassungsbestimmung des Artikels 22a Abs. 2 B-VG stellt unmissverständlich klar, dass das Recht auf Zugang zu Informationen nur gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen besteht. Organe der Gesetzgebung sind hingegen, wie im angefochtenen Bescheid ausführlich dargelegt, nicht zuständig, über Begehren wie das vorliegende abzusprechen (vgl. zur vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen etwa VwGH 11.12.2012, 2012/05/0199; 11.11.1998, 98/01/0152).

III.6. Resümierend gab die belangte Behörde den Informationsbegehren des Bf – soweit die Fragen im angefochtenen Bescheid nicht ohnehin beantwortet wurden – zu Recht keine Folge. Teilweise waren keine Aufzeichnungen vorhanden (Frage 1 [erster Absatz], Frage 7 [letzter Teil], Frage 9 [erster Teil] und Frage 10), teilweise war schon angesichts der subjektiven Färbung und mangelnden Objektivität der Fragen offensichtlich, dass damit keine amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen angesprochen waren, sondern (allenfalls) die reine Wissensebene der belangten Behörde (Fragen 1 [vierter Absatz], 2, 4 bis 6 und 8). Manche Fragen unterlagen hingegen deshalb keiner Informationspflicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz, weil sie rein rechtliche Belange zum Gegenstand hatten (Frage 9 [zweiter Teil]), auf Motive behördlichen Handelns bezogen waren bzw. darauf abzielten, Meinungen zu erforschen oder Rechtfertigungen für behördliches Handeln oder Unterlassen zu erlangen (Frage 1 [dritter Absatz], Fragen 6 und 7 [erster Teil]). Abschließend ist noch einmal zu betonen, dass das Informationsfreiheitsgesetz keinen Raum für Feststellungsanträge lässt, weshalb etwa auch dem Begehren des Bf auf Feststellung, dass er *„nach wie vor, durchgehend, seinen Status als Medienvertreter beim OÖ Landtag hat“* nicht stattzugeben war (vgl. Frage 2 [letzter Teil] im Informationsbegehren vom 04. September 2025).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.7. Die Spruchkorrektur wurde vorgenommen, weil es sich bei dem Antrag des Bf vom 17. Oktober 2025 um kein Informationsbegehren, sondern um den Antrag auf Erlassung eines Bescheides handelte. Diesem Antrag wurde von der belangten Behörde durch die Übermittlung des gegenständlich angefochtenen Bescheides an den Bf stattgegeben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Obwohl – soweit ersichtlich – noch keine höchstgerichtliche Judikatur zum Informationsfreiheitsgesetz vorliegt, konnte sich das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung auf den klaren Gesetzeswortlaut und auf Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur vergleichbaren (alten) Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen stützen. Es liegen damit keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Davon abgesehen bringen Informationsbegehren gemäß § 7 IFG in der Regel streng sachverhaltsbezogene Rechtsfragen mit sich, die keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben. Schon deshalb sind solche Fälle in der Regel nicht als Rechtsfrage im Sinne von Art. 133 Abs. 4 B-VG zu qualifizieren (vgl. zur vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen etwa VwGH 16.07.2020, Ra 2020/02/0001 m. w. N.).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing